

## Windenergie in Bornheim

Das Thema Windenergie wird in Bornheim bereits seit einigen Jahren diskutiert. Sollen wir der Errichtung von Windenergieanlagen in unserem Stadtgebiet zustimmen? Oder müssen wir das sogar? Welche Zonen wären dafür geeignet, welche Flächen scheiden aus? Wo liegen die Chancen für Bornheim, wo die Risiken? In den kommenden Monaten müssen Politik und Verwaltung diese Fragen beantworten. Um Risiken auszuschließen und das Heft des Handelns in der Hand zu behalten, ist es wichtig, dass die Antworten rechtssicher sind.

Fest steht, dass der Umgang mit dem Klimawandel nach der Bewältigung der Corona-Pandemie eine unserer größten Zukunftsaufgaben ist. Da regenerative Energien nahezu CO<sub>2</sub>-frei erzeugt werden, leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Deshalb sind sie als Bestandteil eines umfassenden Klimaschutzkonzepts unverzichtbar. Die Windenergie spielt aktuell die Hauptrolle, da Windenergieanlagen (WEA) auf kleiner Fläche große Mengen Strom erzeugen können. Dennoch wird deren Errichtung nachvollziehbar emotional und kontrovers diskutiert. Viele Menschen verbinden Windenergieanlagen mit Störungen der eigenen Lebenssituation, der Zerstörung des Landschaftsbildes und der Gefährdung von Tierarten, deren Lebensraum beeinträchtigt werden könnte.

Die Stadt Bornheim sieht nicht nur aus Klimaschutzgründen die Notwendigkeit, im Stadtgebiet die Errichtung von WEA zu ermöglichen. Sie ist vielmehr gesetzlich dazu verpflichtet, dem Bau auf geeigneten Flächen zuzustimmen. Denn nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ein „privilegiert zulässiges Vorhaben“ dar und es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Daher ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren Windräder im Stadtgebiet errichtet werden. Verschiedene Unternehmen haben gegenüber der Verwaltung bereits ihr Interesse bekundet, die Anlagen in Bornheim zu bauen.

Die Fragen, wie viele Windenergieanlagen entstehen und wo deren Standorte sein werden, müssen sorgfältig abgewogen werden. Dabei ist der Stadt Bornheim die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sehr wichtig. Ihre Sorgen und Bedenken werden ernst genommen und fließen an den dafür vorgesehenen Stellen in das Verfahren ein. So wird die Verwaltung erst nach Abschluss und Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dem Rat einen Vorschlag für die Ausweisung möglicher Flächen als Konzentrationszonen zur Entscheidung vorlegen.

Im Folgenden informiert die Stadt über wichtige Aspekte und Rechtsgrundlagen, die während des Planungsverfahrens zu beachten sind. So werden etwa die verschiedenen Schritte des Entscheidungsprozesses dargestellt. Die Bürgerinnen und Bürger erfahren außerdem, an welchen Stellen sie ihren Standpunkt und ihre Ideen in das Verfahren einbringen können.



Windenergieanlagen in Wesseling mit Blick auf Bornheim

## Ausweisung von Konzentrationszonen

Um eine ungeordnete Streuung der Windenergieanlagen zu verhindern, können Städte und Gemeinden im Flächennutzungsplan sogenannte Konzentrationszonen ausweisen. Mit deren Hilfe lässt sich die Ansiedlung von WEA steuern. Konzentrationszonen sind Bereiche, in denen Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig sind und sich in der Regel gegenüber anderen planerischen Belangen durchsetzen. Nach der Rechtsprechung – z. B. dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 BN 49.15; AZ: OVG 10 D 82/13.NE) – muss dabei der Windenergienutzung in substantieller, also ausreichender Weise Raum verschafft werden.

Wie viel Fläche als ausreichend oder substantiell gilt, schreibt das Gesetz nicht vor. Ein gängiger Vorschlag liegt bei zwei Prozent des Stadtgebiets. Die Gerichte prüfen in Verfahren allerdings immer den Einzelfall. Die Stadt muss sorgfältig darlegen und begründen, warum ihrer Meinung nach die dargestellte Konzentrationszone der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Wird ein Flächennutzungsplan später vom Verwaltungsgericht in dieser Hinsicht nicht für ausreichend befunden, kann er Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen nicht verhindern und im ungünstigsten Fall zu hohen Schadensersatzforderungen von Betreibern gem. § 39 OBG NRW führen. Diese Ansprüche sind zumeist nicht von einer Versicherung abgedeckt.

Werden Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan hingegen in ausreichendem Umfang dargestellt, ergibt sich für das übrige Stadtgebiet in der Regel eine Ausschlusswirkung für die Errichtung solcher Anlagen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Weist eine Kommune gar keine Konzentrationsflächen aus, können Windenergieanlagen praktisch im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Stadt hätte somit keine Steuerungsmöglichkeit mehr.

Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim aus dem Jahr 2011 weist südöstlich von Sechtem zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit einer Höhenbegrenzung von 150 Metern aus. In einem Rechtsgutachten vom Juni 2019 ist festgestellt worden, dass das Ausweisungsverfahren von 2011 den heutigen Rechtsansprüchen möglicherweise nicht mehr genügt. Das bedeutet, dass das bisherige stadtweite Prüfverfahren und die daraus resultierenden Flächen nicht ausreichen, um der Windenergie „substantiell Raum zu verschaffen“, so wie es die Rechtsprechung fordert. Die damals beabsichtigte Ausschlusswirkung wäre somit nicht mehr rechtssicher

gegeben. Das heißt, dass die Stadt mit einer Ansiedlung von Windenergieanlagen allein in diesem Bereich nicht sicher verhindern könnte, dass an anderen Stellen im Außenbereich des Stadtgebiets Anlagen errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Bornheim die Verwaltung im Juli 2019 beauftragt, die Planungen einer künftigen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet rechtssicher zu gestalten und auch dem Stand der Technik anzupassen. Deshalb hat der Stadtrat am 11. Juli 2019 die Einleitung des sachlichen (nicht räumlichen) Verfahrens zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beschlossen.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA sind, wie alle Großvorhaben, immer mit Eingriffen in die Umwelt verbunden, z. B. im Hinblick auf Natur- und Artenschutz, Licht, Lärm, Schattenwurf, „bedrängende Wirkung“ und das Landschaftsbild. Deshalb werden diese Aspekte bereits bei der Auswahl von geeigneten Konzentrationszonen gutachterlich geprüft.

Das Gutachten (Potenzialflächenanalyse), das vom Planungsbüro „ISU Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung“ in Bitburg angefertigt wurde, kann ab dem 9. April 2021 unter [www.bornheim.de/windenergie](http://www.bornheim.de/windenergie) eingesehen werden.

## Ablauf des Verfahrens – Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit seinen Urteilen im Jahr 2012 (Aktenzeichen: 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung mit den Mitteln der Flächennutzungsplanung weiterentwickelt. So fordert es von der Kommune die Ausarbeitung eines Plankonzepts in mehreren Arbeitsschritten.

**1. Planungsschritt:** Das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ befindet sich in Bornheim aktuell noch im ersten Planungsschritt. Ziel und Zweck des Teilflächennutzungsplans ist es, einerseits ausreichende und gut nutzbare Konzentrationszonen für zukünftige Windenergienutzungen zu identifizieren und andererseits für das übrige Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung zu erzielen, um eine „Verspargelung“ der Landschaft bzw. eine unkontrollierte Ansiedlung von Windenergieanlagen in städtebaulich unerwünschten Lagen rechtssicher auszuschließen.

**Potenzialflächenanalyse:** Zur Vorbereitung der Ausweisung von Konzentrationszonen war eine Potenzialflächenanalyse (Gutachten) durchzuführen. So erfolgte die Suche nach geeigneten Konzentrationszonen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts für das gesamte Stadtgebiet. Die Flächen werden identifiziert, indem sogenannte harte und weiche Ausschlusskriterien (auch „Tabuzonen“) in einer Karte übereinandergelegt werden. Was unter harten Ausschlusskriterien zu verstehen ist, beschreibt die Nr. 4.3.3 des Windenergie-Erlasses NRW. Als Tabuzonen gelten demnach Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auszuschließen sind (u.a. Siedlungsflächen, Gewerbeflächen, Gewässerflächen, Naturschutzgebiete). Weitere Tabubereiche für Windenergieanlagen sind Autobahnen, Schienenverkehr, Wasserstraßen, Hochspannungsleitungen etc.

„Weiche“ Tabuzonen sind Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Stadt anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (z.B. Abstandsflächen von 1.000 Meter zu Wohnbauflächen).

Detaillierte Informationen zu den Themen „Teilflächennutzungsplan“ und „Tabuzonen“ gibt es unter: [www.bornheim.de/windenergie](http://www.bornheim.de/windenergie)

**2. Planungsschritt:** Danach wird der Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans, der von Stadtverwaltung und Gutachterbüro erarbeitet wurde, in den öffentlichen Sitzungen des Umweltausschusses, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates diskutiert. Dort wird über die Ausschlusskriterien abgestimmt und eventuelle Änderungen oder Ergänzungen werden in die Flächenanalyse einbezogen. Schließlich entscheidet der Rat darüber, ob der Vorentwurf in die „frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ geht. Dies bedeutet, dass die Öffentlichkeit – also alle Menschen, die Anregungen oder Bedenken vorbringen möchten – sowie die Träger öffentlicher Belange (betroffene Fachbehörden, anerkannte Naturschutzvereinigungen usw.) zu dem Vorentwurf Stellung nehmen können (§§ 3,4 Abs. 1 BauGB). Die Veröffentlichung und die Fristen zur Stellungnahme werden vorher im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Bornheim angekündigt.

**3. Planungsschritt:** Das Ergebnis dieser Beteiligung wird ausgewertet und fließt in die weitere Planung ein. Nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird zudem die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) weitergeführt zu einem Umweltbericht. Im Umweltbericht wird dargestellt, welche möglichen umweltbezogenen Auswirkungen die Durchführung des Bauleitplans haben würde. Dabei sind folgende Schutzgüter zu beachten: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen. Eine Artenschutzprüfung Stufe 1 wurde bereits durchgeführt. Sie bildet die Grundlage zur Einschätzung eines potenziellen Konflikts der geplanten Maßnahme mit den Vorgaben des Artenschutzrechts.

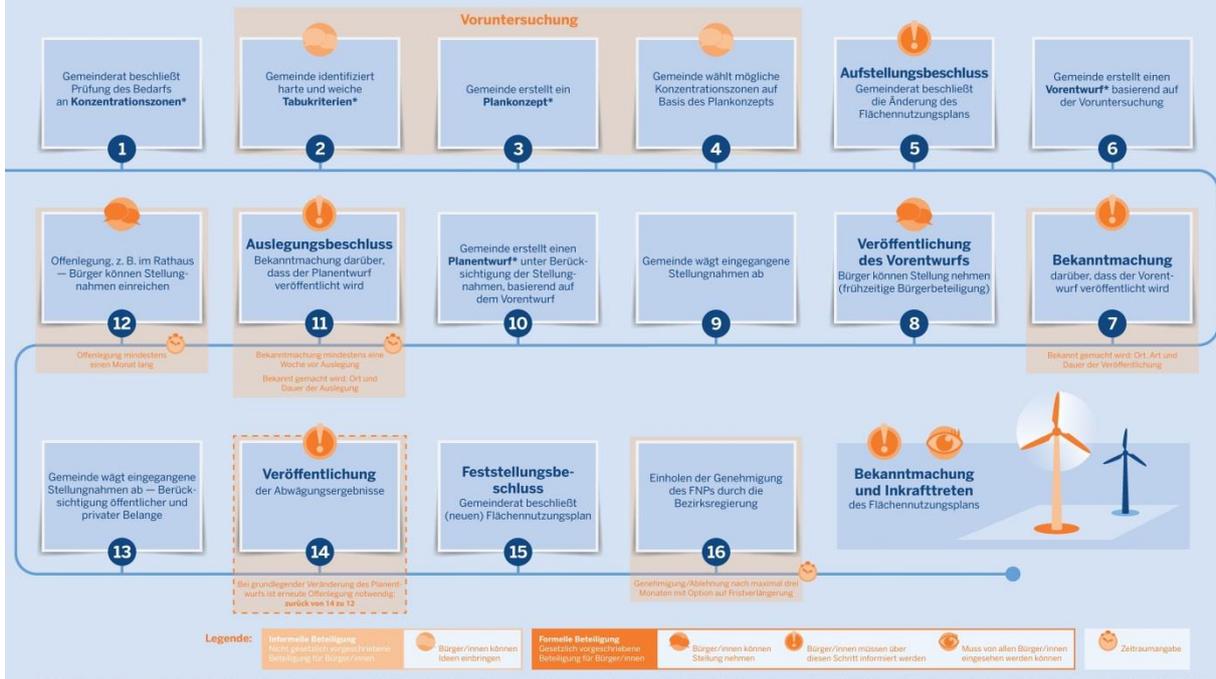
Aus den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung und den vorliegenden Gutachten erstellt die Verwaltung den Entwurf für die öffentliche Auslegung. Dieser Entwurf wird den Ratsgremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Dabei erhalten die Gremien auch alle eingegangenen Stellungnahmen und Gutachten. Der Rat beschließt die Offenlage des Entwurfs nach §§ 3,4 Abs. 2 BauGB. Auch im Rahmen der Offenlage haben direkt Betroffene, die am oder im Plangebiet wohnen, Träger öffentlicher Belange sowie Interessengruppen und -vertreter (wie Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände) die Möglichkeit, Anregungen, Einwände und Stellungnahmen abzugeben.

**4. Planungsschritt:** Das Ergebnis der Offenlage wird ausgewertet. Je nach Umfang der Auswirkungen auf den Planentwurf muss die Offenlage (Planungsschritt 3) wiederholt werden. Ansonsten wird der Plan mit einem Vorschlag zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen den Ratsgremien zum Beschluss vorgelegt. Anschließend geht der Beschluss an die Bezirksregierung Köln und kann nach einer erfolgten Genehmigung bekanntgemacht werden. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt ist die Planung abgeschlossen.

Sind die Konzentrationszonen rechtskräftig ausgewiesen oder hat sich die Kommune gegen eine Steuerung der Windenergienutzung entschieden, können potenzielle Betreiber die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragen. Im Zuge dieses Verfahrens ist eine weitere formelle Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben, sofern das Projekt das förmliche Genehmigungsverfahren – meist ausgelöst durch die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – durchlaufen muss. Bürgerinnen und Bürger haben dann die Möglichkeit, die Genehmigungsunterlagen einzusehen und Einwände zu erheben.

# Bürgerbeteiligung im Flächennutzungsplanverfahren

## Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen



In Bornheim befindet sich das Verfahren aktuell zwischen den Schritten 6 und 7. In ihrer gemeinsamen Sitzung am 15. April 2021 beraten der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur und der Stadtentwicklungsausschuss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung. Quelle der Grafik: Energieagentur NRW

## Mögliche Flächen im Stadtgebiet

Das Bornheimer Stadtgebiet ist rund 83 Quadratkilometer groß. Die Potenzialflächenanalyse hat ergeben, dass aktuell rund 7,5 Quadratkilometer, also etwa neun Prozent der Fläche Bornheims, als potenzielle Flächen für den Bau von Windrädern infrage kommen. Dabei handelt es sich um insgesamt 21 Einzelflächen, die zwischen einem und 160 Hektar groß sind. Zwölf dieser Flächen befinden sich in der Rheinebene zwischen Sechtem und Bornheim-Ort und neun auf dem Ville-Rücken.

Ziel des weiteren Verfahrens ist es, aus diesen Potenzialflächen eine oder mehrere Konzentrationszonen zu ermitteln und im Flächennutzungsplan festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Flächen unter anderem mit den natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind, die vorgeschriebenen Abstände zur bestehenden Wohnbebauung, das Landschaftsbild und die Naherholung nicht beeinträchtigt werden und die gesetzlichen Regelungen der Flugsicherheit eingehalten werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die Konzentrationszonen den gesetzlichen Vorgaben genügen und sie rechtssicher ausgewiesen werden – dass also ausreichende und attraktive Konzentrationszonen zur Verfügung stehen (Substanzgebot).

## Rheinebene

Die in der Potenzialflächenanalyse ermittelten zwölf Einzelflächen liegen zwischen Sechtem, Bornheim-Ort und der Rheinschiene. Dabei handelt es sich fast ausnahmslos um landwirtschaftliche Flächen, die zwischen 1,2 und 81,9 Hektar groß sind. In der Addition umfassen die Flächen insgesamt 314,8 Hektar. Im Gutachten werden allerdings nur 1,78 Prozent der Flächen als gut bis sehr gut geeignet eingestuft. In der Tallage

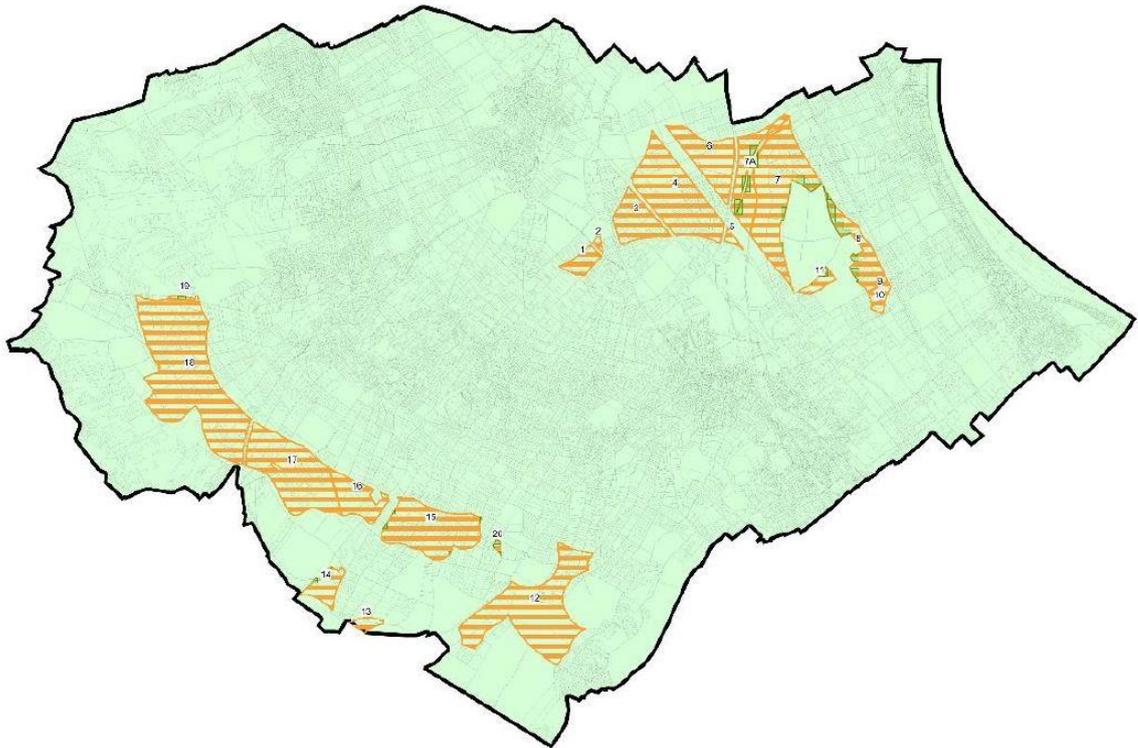
(Rheinebene), die etwa 100 Meter tiefer als der Ville-Rücken liegt (bezogen auf die Meeresspiegelhöhe), dürften die Anlagen eine Gesamthöhe von bis zu 250 Meter haben.



Neun der insgesamt 21 im Gutachten beschriebenen Potenzialflächen befinden sich auf dem Ville-Rücken.

## **Ville-Rücken**

Für den Ville-Rücken weist die Potenzialflächenanalyse insgesamt neun Einzelflächen aus, deren Größe von einem bis 159,7 Hektar reicht. Insgesamt umfasst die ausgewiesene Fläche 454,9 Hektar. Das Gutachten stuft lediglich Teilbereiche von vier Einzelflächen als gut oder sehr gut geeignet ein. Auf dem Ville-Rücken ist die Gesamthöhe der Anlagen aufgrund der Flugsicherheit des militärischen Übungsflugbereichs des Flughafens in Nörvenich auf maximal 150 Meter begrenzt.



Alle im Gutachten beschriebenen Potenzialflächen in Bornheim im Überblick. Quelle: ISU Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung

Alle Potenzialflächen werden einzeln beschrieben unter: [www.bornheim.de/windenergie](http://www.bornheim.de/windenergie)

## Technik, Investoren und Chancen

Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Austoßes und stellen eine vergleichsweise günstige Alternative zu den schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie auch bei geringeren Windgeschwindigkeiten im Binnenland. Durch technische Weiterentwicklungen konnten etwa auch Licht- und Lärmemissionen, die Menschen beeinträchtigen, im Vergleich zu früheren Anlagegenerationen deutlich reduziert werden. Und seit der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen EEG-Novelle der Bundesregierung besteht die Möglichkeit, dass die Kommune an der Gewerbesteuer beteiligt wird. 30 Prozent der Gewerbesteuer würden am Sitz des Energieerzeugers und 70 Prozent in der Standortgemeinde anfallen. Anlagenbetreiber könnten zudem einen – wenn auch sehr geringen – Teil aus den Erträgen neuer Windräder an die Standortkommune abführen.

Die **Enercon GmbH** ist der größte deutsche Hersteller von Windenergieanlagen mit Sitz in Aurich. Das Unternehmen plant derzeit mit dem Projektierer **REA** aus Düren, sechs Anlagen des Typs E 160- EP3 in Bornheim zu errichten. Sie verfügen über eine Turmhöhe von 166 Metern. Der Rotordurchmesser beträgt 160 Meter, sodass eine Gesamthöhe von 246 Metern erreicht wird. Die Anlagen erbringen eine Leistung von 5,5 Megawatt. Der Parkertrag würde sich auf 83 Millionen Kilowattstunden belaufen.

Das Unternehmen **STAWAG Energie GmbH** hat schon Anfang 2019 konkrete Pläne für den Bau eines Windparks in Bornheim an die Stadt herangetragen. Das Unternehmen, das im Bereich Hemmerich/Rösberg bereits Windmessungen durchgeführt hat, ist eine

hundertprozentige Tochter der Stadtwerke Aachen (STAWAG). Die STAWAG Energie plant acht Anlagen z.B. vom Typ Vestas V 136. Die Turmhöhe beträgt 82 Meter, der Rotordurchmesser 136 Meter, sodass eine Gesamthöhe von 150 Metern erreicht wird. Die Anlagen erbringen eine Leistung von 4,2 Megawatt. Der Parkertrag würde sich auf 33,6 Millionen Kilowattstunden summieren.

## **Standpunkte der Fraktionen**

Die Fraktionen der Parteien im Stadtrat veröffentlichen ihren Standpunkt zum Thema „Windenergie in Bornheim“ auf ihren jeweiligen Homepages:

<https://www.cdu-bornheim.de>

<https://www.spd-bornheim.nrw>

<https://gruene-bornheim.de>

<https://uwg-bornheim.de>

<https://www.fdp-bornheim.de>

<https://www.aktivebuergerbornheim.de>

## **Termine**

Das Thema „Windenergie“ behandeln der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur und der Stadtentwicklungsausschuss am Donnerstag, 15. April 2021, um 18 Uhr in gemeinsamer Sitzung in der Rheinhalle Hersel, Rheinstraße 201. Ziel ist die Beschlussfassung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rat am 11. Mai 2021.

Aufgrund der Coronaschutzverordnung steht nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung und eine Anmeldung per Mail unter [claudia.gronewald@stadt-bornheim.de](mailto:claudia.gronewald@stadt-bornheim.de) wird für Gäste dringend empfohlen. Während der Sitzung gelten die Hygieneregeln und es muss durchgehend ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

**QR-Code folgt noch**